

99101007012000, 99101007012000

Todesbescheinigung ausstellen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/463597821/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101007012000, 99101007012000
Leistungsbezeichnung I	Todesbescheinigung ausstellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leichenschau, Sterben, Totenschein, Todesursache, Obduktion, Tod, Todesfall
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, - Fachreferat 405 – Rechtsangelegenheiten im Gesundheitswesen
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f0074ecb-dcbc-3b3a-8b80-6c0cb876b3e6 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/000212a2-f058-3a89-8b1d-446645e3f2af https://www.gesetze-im-internet.de/go_1982/anlage.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f0074ecb-dcbc-3b3a-8b80-6c0cb876b3e6 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/000212a2-f058-3a89-8b1d-446645e3f2af https://www.gesetze-im-internet.de/go_1982/anlage.html
Teaser	Jede Leiche ist von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau). Die Leichenschau dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen.
Volltext	Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im Notfall- und Rettungsdienst haben die Leichenschau vorzunehmen sowie die Todesbescheinigung auszustellen. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für die dort Verstorbenen. Nachrangig sind Amtsärztinnen und Amtsärzte der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde heranzuziehen. Die Ärztin oder der Arzt prüft die Identität der oder des Verstorbenen, begutachtet die Leiche und stellt den Tod, den Zeitpunkt sowie die Art und die Ursache des Todes fest. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Todes (z. B. bei Unfall, Verdacht auf Dritteinwirkung) ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Modul	Sachverhalt
	Die Kosten für das Ausstellen der Todesbescheinigung muss der Kostentragungspflichtige (in der Regel Angehörige) bezahlen; sie richten sich nach der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte (GOÄ).
Erforderliche Unterlagen	Aufgrund des niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) und der Todesbescheinigungsverordnung (TbVO) ist ein verbindliches Muster/Formulare vorgesehen, anhand dessen die Todesbescheinigung, die sich in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil aufgliedert, sowie die vorläufige Todesbescheinigung auszustellen sind.
Voraussetzungen	• Tod eines Menschen. • Unverzügliche Benachrichtigung einer Ärztin oder eines Arztes oder der Polizei.
Kosten	Die Höhe der Kosten für die Todesbescheinigung richtet sich nach der Gebührenordnung der Ärztinnen und Ärzte (GOÄ).
Verfahrensablauf	Es ist durch die verantwortliche Person unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine Ärztin oder ein Arzt zu benachrichtigen, die oder der die Leichenschau durchführt und die Todesbescheinigung ausstellt. Die Pflicht kann auch durch die Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden. Ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, hat die Ärztin oder der Arzt sofort die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt und die Todesbescheinigung ausstellt, muss unverzüglich benachrichtigt werden. Bei nicht natürlichem Tod hat die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für eine Totgeburt ist eine elektronische Übermittlung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. In diesem Fall

Modul	Sachverhalt
	muss die Papierform der Todesbescheinigung verwendet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• ganzer Leistungstitel: Todesbescheinigung Ausstellung • Nach dem Tod eines Menschen muss ein Arzt oder eine Ärztin eine Leichenschau durchführen und eine Todesbescheinigung ausstellen. • Der Eintritt des Todes, der Todeszeitpunkt und die Todesursache werden in der Todesbescheinigung dokumentiert. • Die Kosten tragen in der Regel die Angehörigen • Zuständig: Ärztinnen und Ärzte
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Todesbescheinigung ausstellen, Issue a death certificate